

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 18

- **Kreditnehmer der Mercedes Benz Bank aufgrund unwirksamer Klausel im Finanzierungsvertrag weiterhin klageberechtigt im Hinblick auf Abschaltseinrichtungen**

BGH, Urteil vom 24.04.2023, AZ: VIa ZR 1517/22 (Pressemitteilung)

Auch Mercedes Benz sieht sich zahlreichen Dieselmängeln ausgesetzt. Wer allerdings sein Auto über die Mercedes-Benz-Bank finanzierte, trat laut einer Klausel des Kreditvertrages alle Forderungen an die Bank ab. Beim OLG Stuttgart war ein Fahrzeugkäufer wegen dieser Klausel gescheitert. Das Gericht war der Ansicht, er sei nicht berechtigt, Mercedes Benz auf Schadenersatz zu verklagen. Der „Dieselmangel“ beim BGH sah das anders und verwies zurück, da die Klausel zu weit gefasst sei und Verbraucher benachteilige. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Berechnung des Vorteilsausgleichs beim mitreparierten Vorschaden, Sachverständigenkosten trotz fehlerhaften Gutachten**

OLG Stuttgart, Urteil vom 16.02.2023, AZ: 2 U 226/21

Die Geschädigte hatte nach einem Unfall ihr Auto in einem Autohaus abgegeben. Ihre Angaben zu einem Vorschaden wurden zwar dokumentiert, aber an den Sachverständigen nicht weitergegeben. Auch wenn das Gutachten dadurch falsch war, bekam dieser sein Geld. Das Verschulden des Autohauses war der Geschädigten nicht zuzurechnen. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Restliches Sachverständigenhonorar ist erforderlich und vom Schädiger zu zahlen**

AG Dortmund, Urteil vom 10.03.2023, AZ: 420 C 5800/22

Aufgrund der vorgelegten Abtretungserklärung hat das AG Dortmund keine Zweifel an der Aktivlegitimation des klagenden Sachverständigen. Vielmehr sieht es alle aufgeführten Kostenpositionen der Sachverständigenrechnung als erforderlich an und spricht dem Sachverständigen restliches Honorar – bestehend aus Grundhonorar und Nebenkosten – zu. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Energiekostenpauschale unterliegt dem Werkstatttrisiko**

AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 18.04.2023, AZ: 9 C 376/22

Sind einzelne Rechnungspositionen der Werkstatt auch im Gutachten enthalten, unterliegen diese dem Werkstatttrisiko und sind damit grundsätzlich vom Schädiger zu tragen. Auch etwaige Preissteigerungen gehen zulasten des Schädigers. Demzufolge ist auch die Energiekostenpauschale vom Schädiger zu tragen. Wie aber die Gerichte bundesweit mit der sogenannten „Energiekostenpauschale“ umgehen, bleibt abzuwarten. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Kreditnehmer der Mercedes Benz Bank aufgrund unwirksamer Klausel im Finanzierungsvertrag weiterhin klageberechtigt im Hinblick auf Abschaltseinrichtungen**

BGH, Urteil vom 24.04.2023, AZ: VIa ZR 1517/22 (Pressemitteilung)

## Hintergrund

Der BGH beschäftigte sich mit einer Klausel in den Darlehensverträgen der Mercedes-Benz-Bank. Diese Klausel wird von der Bank beim Abschluss von Kfz-Darlehensverträgen verwendet. Dabei heißt es im Vertrag, dass der Darlehensnehmer als Sicherheit unter anderem auch gegenwärtige und zukünftige Ansprüche gegen den Hersteller an die Bank abtritt – „gleich aus welchem Rechtsgrund“. Der Käufer im Fall des BGH hatte ebenfalls eine solche Klausel im Finanzierungsvertrag unterschrieben.

Er verlangte dann später vom Hersteller Schadenersatz, weil sein Auto mit einer unzulässigen Abschaltseinrichtung ausgestattet sei. Das OLG Stuttgart zog die Klausel des Finanzierungsvertrages heran und war danach der Ansicht, der Käufer sei nicht berechtigt gewesen, zu klagen.

## Aussage

Der BGH sah dies nunmehr anders. Die Klausel sei zu weit gefasst und sei damit unwirksam. Damit habe der Kläger etwaige Ansprüche nicht wirksam abgetreten. Er war weiterhin berechtigt, diese vor Gericht geltend zu machen.

Zusammengefasst argumentiert der BGH dergestalt, dass sich durch die Klausel die Position der Käufer auf gesetzeswidrige Weise verschlechtere.

Die Klage wurde an das OLG Stuttgart zurückverwiesen. Dieses muss nunmehr klären, ob die Klage begründet ist.

Bisherige Klagen gegen Mercedes Benz blieben erfolglos. Dem Hersteller war – anders als bei VW – keine Betrugsabsicht nachzuweisen. Nach einem grundlegenden Urteil des EuGH genügt allerdings bereits die einfache Fahrlässigkeit für die Begründung von Schadensersatzansprüchen bei Vorliegen einer unzulässigen Abschaltseinrichtung (EuGH, Urteil vom 21.03.2023, C-100/21). Der BGH muss sich mit diesem Urteil des EuGH nunmehr auseinandersetzen. Eine weitere Entscheidung wird hier am 08.05.2023 erwartet.

## Praxis

Mercedes Benz wird unterstellt, sich durch entsprechende Klauseln unliebsame Klagen vom Hals schaffen zu wollen. Es kann dahinstehen, ob dies tatsächlich zutrifft.

Jedenfalls hat der BGH offensichtlich klargestellt, dass derartige Klauseln unwirksam sind. Der Finanzierungsnehmer bleibt damit Anspruchsinhaber und kann eigenständig gegen den Hersteller Klage erheben.

Abzuwarten bleibt nunmehr, ob und wie der BGH die Vorgaben des EuGH umsetzt und Käufern von betroffenen Mercedes-Benz-Fahrzeugen bei Vorhandensein entsprechender Abgasabschaltseinrichtungen Schadenersatz gewährt.

- **Berechnung des Vorteilsausgleichs beim mitreparierten Vorschaden, Sachverständigenkosten trotz fehlerhaften Gutachten**  
OLG Stuttgart, Urteil vom 16.02.2023, AZ: 2 U 226/21

## Hintergrund

Die Klägerin verlangt vom beklagten Kfz-Haftpflichtversicherer Schadenersatz nach einem Ausparkunfall, bei dem der VW Golf der Klägerin an der Seitenwand im Bereich des rechten Hinterrades beschädigt wurde. Weiter gab es einen Vorschaden am hinteren rechten Stoßfänger, der sich nicht dem Unfallereignis zuordnen lässt.

Die Klägerin ließ den Schaden auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens, welches die fehlende Unfallkausalität des Vorschadens nicht berücksichtigt hat, instand setzen und verlangte u.a. die aufgewendeten Reparaturkosten in Höhe von 4.171,28 € und die Kosten für das Schadengutachten ersetzt. Die Kfz-Haftpflichtversicherung zahlte aufgrund des Vorschadens nicht.

Das LG Ravensburg (Urteil vom 09.07.2021, AZ: 4 O 104/20) hat der Klage in Höhe von 2.972,06 € stattgegeben, da der Vorschaden nicht mit dem Unfallschaden deckungsgleich und technisch sowie rechnerisch abgrenzbar sei. Unfallbedingt seien Reparaturkosten in Höhe von 1.979,71 € anzusetzen, die Kosten für das Sachverständigengutachten seien ebenfalls zu erstatten. Die Berufung der Kfz-Haftpflichtversicherung hatte beim OLG Stuttgart nur geringen Erfolg.

## Aussage

Im Zivilrecht existiert kein allgemeiner Grundsatz, wonach derjenige den berechtigten Teil seiner Ansprüche verliert, der hinsichtlich weitergehender Ansprüche bewusst wahrheitswidrige Angaben macht. Daher kommt es darauf, ob die Klägerin bis zum Ende der ersten Instanz verschwiegen hat, dass der Schaden am hinteren rechten Stoßfänger nicht vom streitgegenständlichen Unfall herrührte.

Um einen Schaden geltend zu machen, hat der Kläger darzulegen, dass und in welchem Umfang ein Vermögensnachteil entstanden ist. Dies erfordert bei einem Vorschaden die Darlegung eines bestimmten, näher abgrenzbaren Teils des Schadens. Solange es möglich ist, dass kompatible Schäden (d.h. solche, die an sich durch die Kollision mit dem gegnerischen Fahrzeug entstanden sein können) auch bereits durch ein früheres Ereignis verursacht worden sein können, ist ein Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen.

Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben, denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass die Schäden an der Seitenwand vom Unfallereignis stammen. Eine Unklarheit darüber, ob dieses abgrenzbare Fahrzeugteil schon zuvor beschädigt war, besteht gerade nicht.

Hinsichtlich der Reparaturkosten kann die Klägerin insgesamt 1.800,27 € verlangen. Die Aufwendungen zur Beseitigung des unfallkausalen Schadens an der Seitenwand betragen insgesamt 1.979,71 €. Von diesem Betrag sind 179,44 € im Wege der Vorteilsausgleichung abzuziehen.

Teilweise berechtigt ist der Einwand, dass das LG Ravensburg Positionen, die für die Behebung auch des nicht durch den Unfall verursachten Schadens erforderlich waren, zugesprochen hat. Dabei handelt es sich um Aufwendungen für die Überführung zur Lackierung, Ab- und Anbau der Schlussleuchten und des Stoßfängers, Probefahrt und Auslesen des Fehlerspeichers. Diese Kosten belaufen sich auf 358,88 € brutto.

Ausgangspunkt für die Berechnung des Schadens ist § 249 Abs. 1 BGB, wonach der Zustand herzustellen ist, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Die Frage der Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen, die nicht nur der Behebung des Unfallschadens, sondern auch eines weiteren Schadens dienen, richten sich nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung. Die Vorteilsausgleichung beruht auf dem Gedanken, dass dem Geschädigten – jedenfalls in gewissem Umfang – diejenigen Vorteile zuzurechnen sind, die ihm in adäquatem Zusammenhang mit dem Schadenereignis und der Schadenentwicklung zufließen. Der Geschädigte darf nicht bessergestellt werden, als er ohne das schädigende Ereignis stünde.

Andererseits sind nicht alle durch das Schadenereignis bedingten Vorteile auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen, sondern nur solche, deren Anrechnung mit dem jeweiligen Zweck des Ersatzanspruchs übereinstimmt – d.h. dem Geschädigten zumutbar ist und den Schädiger nicht unangemessen entlastet.

Eine Vorteilsanrechnung kommt daher nicht in Betracht, wenn der Geschädigte die Behebung eines weiteren, nicht durch den Unfall verursachten Schadens unterlässt. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, einen weiteren Schaden an seinem Eigentum beheben zu lassen, auch nicht im Zuge der Reparatur des unfallkausalen Schadens. In dieser Fallkonstellation hat eine Vorteilsanrechnung für Teilarbeiten, die auch der Instandsetzung weiterer Schäden dienen könnten, auszuscheiden. Lässt der Geschädigte nur den kausalen Unfallschaden instand setzen, verbleibt ihm durch die fraglichen Arbeiten auch kein Vermögenswert, da er sie bei einer späteren Instandsetzung des anderen Schadens ohnehin erneut aufbringen müsste.

Hier hat die Klägerin aber die Instandsetzung des Unfallschadens am Kniestück zum Anlass genommen, auch den Vorschaden an der Seitenwand reparieren zu lassen. Hierdurch hat sie sich Aufwendungen in Höhe von 358,88 € erspart, die sie bei einer gesonderten Beauftragung der Reparatur des Schadens an der Seitenwand hätte (zusätzlich) aufwenden müssen.

Ob und in welcher Höhe diese Vorteile anzurechnen sind, ist nach Wertungsgesichtspunkten zu entscheiden. Einerseits soll der Schadenersatz grundsätzlich nicht zu einer wirtschaftlichen Besserstellung des Geschädigten führen, andererseits soll aber der Schädiger nicht unbillig begünstigt werden. Beide gesetzgeberischen Ziele lassen sich in einer solchen Konstellation nicht vollständig erreichen.

Da sich die Reparaturkosten im Übrigen etwa gleich auf die beiden Schäden verteilen, ist es angemessen, die Vorteile zur Hälfte anzurechnen, mithin vorliegend in Höhe von 179,44 €.

Ein Geschädigte kann die Kosten für die Erstellung eines Schadengutachtens selbst dann ersetzt verlangen, wenn sich das eingeholte Privatgutachten als falsch erweist. Eine Ausnahme kommt dann in Betracht, wenn der Geschädigte schuldhaft falsche Angaben gegenüber dem Sachverständigen gemacht oder die Unrichtigkeit eines Gutachtens aus anderen Gründen zu vertreten hat und sich das Gutachten deshalb als unbrauchbar erweist. Das ist hier nicht der Fall.

Zwar ist das Schadengutachten falsch, da es auch die Reparaturkosten für den nicht unfallkausalen Vorschaden kalkuliert. Dies hat die Klägerin jedoch nicht zu verschulden. Die Klägerin hatte keinen unmittelbaren Kontakt zum Sachverständigen, sondern dieser wurde durch Einschaltung des Autohauses mit der Begutachtung beauftragt. Bei der Annahme des Fahrzeugs durch das Autohaus wurde dokumentiert:

*"Haftpflichtschaden. Unfallschaden hinten rechts im Bereich des Radlaufs... Hinweis: Stoßfänger hinten rechts beschädigt (Altschaden)."*

Daraus ergibt sich, dass die Klägerin gegenüber dem Autohaus den Vorschaden ordnungsgemäß angegeben hat. Die Klägerin hat nicht zu vertreten, wenn das Autohaus diese Information nicht weitergegeben oder der Sachverständige diese Information nicht zur Kenntnis genommen oder unbeachtet gelassen hat.

## **Praxis**

Verschweigt ein Geschädigter einen Vorschaden oder macht dazu falsche Angaben, geht er normalerweise leer aus. Hier haben beide Instanzen äußerst geschädigtenfreundlich entschieden.

Der Vorschaden wurde bei der Hereinnahme des Unfallfahrzeugs im Autohaus zwar dokumentiert, diese Information aber offenbar nicht an den Sachverständigen weitergegeben. Der hat den Schaden ohne Berücksichtigung des Vorschadens kalkuliert und auf dieser Grundlage wurde auch instand gesetzt. Der dadurch entstandene Vorteil bemisst sich danach, wie sich die übrigen Reparaturkosten auf die reparierten Schäden verteilen und ist nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung zu berechnen.

- **Restliches Sachverständigenhonorar ist erforderlich und vom Schädiger zu zahlen**  
AG Dortmund, Urteil vom 10.03.2023, AZ: 420 C 5800/22

## Hintergrund

Vor dem AG Dortmund klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht ist zwischen den Parteien unstrittig.

Bereits vorinstanzlich zahlte die Beklagte einen Betrag in Höhe von 598,44 € auf die Rechnung des durch den Geschädigten beauftragten Sachverständigen, welche einen Betrag von 661,44 € aufwies. Mit ihrer Klage vorm AG Dortmund begehrt die Klägerin restliche 62,97 €, welche noch offen sind. Neben dem gekürzten Grundhonorar kürzte die Beklagte im Bereich der Fotokosten, Schreibkosten und den der Fahrzeugbewertung.

## Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat aus dem abgetretenem Recht ein Anspruch auf weitere Zahlung in Höhe von 62,97 €. Grundsätzlich gehören die Kosten des Sachverständigen zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und somit auch vom Schädiger auszugleichenden Vermögensnachteilen.

Dass der Geschädigte hier seinen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der Sachverständigenrechnung abgetreten hat, ist dabei unerheblich. Die verwendete und dem Gericht vorgelegte Abtretungserklärung entspricht den Transparenzgrundsätzen aus § 307 BGB. Die vorgelegte Abtretungserklärung klärt dabei den Verwender hinreichend über die ihm obliegenden Rechte und Pflichten auf. Insofern stellt das Gericht fest, das zum Zeitpunkt der Geltendmachung das klagende Sachverständigenbüro auch Forderungsinhaberin ist.

Die gekürzten Beträge seitens der Versicherung sind allerdings unbegründet. Die berechtigten Sachverständigenkosten belaufen sich vorliegend auf 661,41 €. Unter Zuhilfenahme der BVSK-Honorarbefragung 2020 bemisst das AG Dortmund den erforderlichen Wert für das Grundhonorar – gemessen an der Schadenhöhe von 1.247,95 € – mit max. 384,00 €.

Bezüglich der Nebenkosten sind 2,00 € pro Foto (also 18,00 €) und der zweite Fotosatz mit 0,50 € pro Foto (also 4,50 €) erforderlich. Porto und Telefonkosten sind pauschal mit 15,00 € abzurechnen und, weil das Gericht beschriebene Seiten mit jeweils 1.000 Anschlägen pro Seite zugrunde legt, jeweils 12 Seiten à 0,90 €. Kosten für die Fahrzeugbewertung sind in Höhe von 20,00 € erstattungsfähig und erforderlich. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Zahlung gegen den Haftpflichtversicherer in Höhe von 91,51 € aufgrund der vorgelegten und eingereichten Fremdrechnung.

## Praxis

Kurz und knapp und dann noch fast schulbuchmäßig handelt das AG Dortmund diese Klage des Sachverständigen ab. Die wiederaufkehrende Irritation aufgrund der Abtretungserklärung erstickt es hier im Keim und hält die vorgelegte Abtretungserklärung für rechtmäßig. Grundhonorar ist anhand der BVSK-Honorarbefragung 2020, Nebenkosten nach JVEG abzurechnen. Nur ein Manko bleibt, dass die Schreibkosten mit lediglich 0,90 € pro geschriebener Seite vergütet werden.

- **Energiekostenpauschale unterliegt dem Werkstatttrisiko**  
AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 18.04.2023, AZ: 9 C 376/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Auf die Gesamtreparaturkosten in Höhe von 5.090,06 € regulierte die Beklagte lediglich anteilig, sodass eine Differenz in Höhe von 700,91 € den Streitgegenstand bildet. Der Betrag setzt sich zusammen aus offenen Kosten für Verbringung, Probefahrt, Fahrzeugreinigung, Desinfektionsmaßnahmen und Energiekostenpauschale.

## Aussage

Nach Ansicht des Gerichts gehören sämtliche offene Positionen zum erforderlichen Wiederherstellungsaufwand. Dies gilt unabhängig davon, ob die Reparaturrechnung bereits beglichen wurde.

Grundsätzlich kann ein Geschädigter alle tatsächlich zur Schadenbeseitigung aufgewandten Kosten erstattet verlangen. Sind diese Kosten höher als notwendig oder vorab errechnet, etwa weil die Werkstatt nicht notwendige Arbeiten durchgeführt hat oder weil notwendige Arbeiten längere Zeit oder mehr Material in Anspruch genommen haben, geht dies grundsätzlich zulasten des Schädigers, da die Schadenbeseitigung in dessen Risikosphäre fälle. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der Geschädigte gegen seine Schadenminderungspflicht verstößt, etwa weil er hätte erkennen müssen, dass die aufgewandten Kosten offensichtlich überhöht sind oder er hätte erkennen müssen, dass die aufgewandten Kosten nicht zur Schadenbeseitigung erforderlich sein würden. Jedenfalls dann, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug auf Basis eines vorgerichtlich eingeholten Schadengutachtens reparieren lässt, genügt er damit bereits seiner Schadenminderungsobliegenheit.

Die Positionen **Desinfektionsmaßnahmen**, **Probefahrt** und **Fahrzeugreinigung** finden sich in der berechneten Höhe auch im eingeholten Sachverständigengutachten, sodass der Schädiger unter den genannten Gesichtspunkten das Werkstatttrisiko trägt.

Auch die **Kosten für die Verbringung** des Fahrzeugs finden sich im Gutachten und unterfallen dem Werkstatttrisiko. Die Beklagte hatte auf diese Position lediglich 80,00 € reguliert.

*„Auch die **Energiekostenpauschale** ist erstattungsfähig, auch wenn diese Position nicht in dem vorgerichtlichen Gutachten vorgesehen war. Nach der Rechtsprechung des BGH geht eine Verteuerung der Wiederherstellungskosten, etwa durch Preissteigerung, zu Lasten des Schädigers. Damit sind die Energiekosten bei der Schadenberechnung grundsätzlich berücksichtigungsfähig.“*

## Praxis

Nach der Position „Fahrzeug-Desinfektion“ kommt mit der Energiekostenpauschale nun die nächste Rechnungsposition, bei der es abzuwarten bleibt, wie die Gerichte hierzu entscheiden. Das AG Duisburg beruft sich in seinem Urteil auf eine BGH-Rechtsprechung von 2020 (BGH NJW 2020, 1975), wonach auch das Risiko von Preissteigerungen beim Schädiger liegt. Es bleibt abzuwarten, ob sich weitere Gerichte dieser Rechtsprechung anschließen werden.